geworffen, oder von einem
schwärm schnee eingetruckht,
vnd sein herrn Piläthi, wie
auch anndern anrainenden
behausungen, dardurch grosser
schaden zugefiegt werde, stellen
lassen, bitet mit den wens-
erischen Erben, solliche verfiez-
ung, vnd verordnung ze-
thuen, das bemelte dach
abzutragen, vnd in den alten
stant richten, oder, da sy
Ihr, an sein herrn Piläthi er-
khaufften behausung maur
thail, oder Recht zuhaben
vermainen, darumb wie
sich gebürt fürweisen, vnd
wegen des Pauerostens, so
über die auffierung der
Maur ergangen, alsdann
die schuldig widerrestatung
leisten, auch auf selbigen
fahl das dach also versichern,
damit man sich in seiner,
vnd anndern behausung
nichts davon zubefaren habe,